

1. Abschnitt: Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

- Handelsname: GIMA Gips-Ex

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

- Relevante identifizierte Verwendung des Stoffs / Gemischs
Gipsentferner
- Verwendungen von denen abgeraten wird
Von allen anderen Verwendungen wird abgeraten.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

- Hersteller/Lieferant:
*GIMA GmbH & Co. KG
Windmühlstraße 11
91567 Herrieden-Neunstetten*
- Auskunftgebender Bereich:
*Abteilung: Technik
Tel.: 09825/9291-0
E-Mail: info@gima-profi.de*

1.4. Notrufnummer:

*Notfallauskunft bei Vergiftungen:
Giftinformationszentrum Mainz - Tel.: +49 (0) 6131 19240*

2. Abschnitt: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs:

- Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:
Skin Corr. 1B *H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.*
Acute Tox. 4 *H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.*
Eye Dam. 1 *H318 Verursacht schwere Augenschäden*

2.2. Kennzeichnungselemente:

- Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.
- Gefahrenpiktogramme:



GHS02



GHS07

- Signalwort:
Gefahr
- Gefahrenbestimmende Komponente zur Etikettierung:
Ameisensäure
- Gefahrenhinweise:
H314 *Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.*
H332 *Gesundheitsschädlich bei Einatmen.*
- Sicherheitshinweise:
P260 *Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.*
P264 *Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.*
P280 *Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz tragen.*
P303+P361+P353 *BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.*

GIMA Gips-Ex

Version 2.0 / ersetzt Version 1.0

P305+P351+P338

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

P310

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P321

Besondere Behandlung (siehe Hinweise auf diesem Kennzeichnungsetikett).

P501

Inhalt / Behälter gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen / behördlichen Vorschriften einer Entsorgung zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

3. Abschnitt: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.2. Chemische Charakterisierung: Gemische:

- **Beschreibung:**
Gemisch
- **Gefährliche Inhaltsstoffe:**

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. Registrierungsnummer (REACH) EG-Index-Nr.	Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)	Konzentration (M.-%)
Ameisensäure	64-18-6 200-579-1 01-2119491174-37 607-001-00-0	Flam.Liq. 3; H226 Acute Tox. 3; H331 Acute Tox.4; H302 Skin Corr. 1A; H314 Eye Dam. 1; H318	25 ≤ 50

Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE

Ameisensäure: inhalativ: LC50 = 7,85 mg/l (Dämpfe); inhalativ: ATE = 0,5 mg/l (Stäube oder Nebel); oral: LD50 = 730 mg/kg Skin Corr. 1A; H314: >= 90 - 100 Skin Corr. 1B; H314: >= 10 - < 90 Skin Irrit. 2; H315: >= 2 - < 10 Eye Irrit. 2; H319: >= 2 - < 10

- **zusätzliche Hinweise:**
Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

4. Abschnitt: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- **nach Einatmen:**
Für Frischluft sorgen. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Etikett oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).
- **nach Hautkontakt:**
Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit Polyethylenglykol, anschließend mit viel Wasser. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- **nach Augenkontakt:**
Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.
- **nach Verschlucken:**
Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome: Magenperforation. Sofort Arzt hinzuziehen. Kein Neutralisationsmittel trinken lassen.
- **Hinweise für den Arzt:**
Wird ein Arzt aufgesucht, soll nach Möglichkeit dieses Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Symptomatische Behandlung.

5. Abschnitt: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel:

GIMA Gips-Ex

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

- **Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:**
Keine Daten vorhanden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht entzündbar.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen. Vollschutzanzug.

Zusätzliche Hinweise:

Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6. Abschnitt: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Für ausreichende Lüftung sorgen. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte:

*Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.*

7. Abschnitt: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

- **Hinweise zum sicheren Umgang:**
Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
- **Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:**
Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- **Lagerung:**
- **Anforderung an Lagerräume und Behälter:**
Behälter dicht geschlossen halten. Unter Verschluss aufbewahren. An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.
- **Zusammenlagerungshinweise:**
*Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.
Lagerklasse nach TRGS 510: 8B (Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe)*

7.3. Spezifische Endanwendungen:

Siehe Punkt 1.2.

8. Abschnitt: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter:

- **Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:**

Ameisensäure				
Art des Beurteilungsgrenzwertes	Beurteilungswert [ppm]	Beurteilungswert [mg/m³]	Spitzenbegrenzung	Herkunft
Arbeitsplatzgrenzwert	5	9,5	2(l)	TRGS 900

- **DNEL/DMEL-Werte**

Ameisensäure 75%			
DNEL Typ	Expositionsweg	Wirkung	Wert
Arbeitnehmer DNEL, akut	inhalativ	lokal	19 mg/m³
Arbeitnehmer DNEL, langfristig	inhalativ	lokal	9,5 mg/m³
Verbraucher DNEL, akut	inhalativ	lokal	9,5 mg/m³

Verbraucher DNEL, langfristig	inhalativ	lokal	3 mg/m ³
-------------------------------	-----------	-------	---------------------

• **PNEC-Werte**

Ameisensäure 75%	
Umweltkompartiment	Wert
Süßwasser	2 mg/l
Meerwasser	0,2 mg/l
Süßwassersediment	13,4 mg/l
Meeressediment	1,34 mg/l
Boden	1,5 mg/l
Mikroorganismen in Kläranlagen	7,2 mg/l

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

- **Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**
Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
- **Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:**
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Hautschutzplan erstellen und beachten! Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht gründlich waschen, ggf. duschen. Bei der Arbeit nicht essen und trinken.
- **Augen- / Gesichtsschutz**
Geeigneten Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. Korbbrille.
- **Handschutz**
Bei der Verwendung chemikalienbeständige Schutzhandschuhe tragen (EN 374) Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Empfehlenswert: Handschuhe aus Nitril, z.B. Honeywell KCL Nitril I 0730, Permeationszeit >480, Schichtstärke in mm: 0,4 Handschutzcreme empfehlenswert
- **Körperschutz**
Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.
- **Atemschutz**
Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Kombinationsfiltergerät (EN 14387) Halbmaske (DIN EN 140) ABEK-P3
- **Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**
- **Allgemeine Hinweise**
Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

9. Abschnitt: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a) Aussehen	
Form	flüssig
Farbe	Klar
b) Geruch	Charakteristisch
c) Geruchsschwelle	Nicht bestimmt
d) pH-Wert bei 20°C	Nicht bestimmt
e) Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Nicht bestimmt
f) Siedebeginn / Siedebereich	100 °C
g) Flammpunkt	> 60 °C
h) Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht zutreffend
i) Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht anwendbar
j) obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenze	45,5 Vol.% / 10 Vol.%
Zündtemperatur	567 °C
k) Dampfdruck	nicht zutreffend
l) Dampfdichte	nicht zutreffend
m) relative Dichte (20 °C)	1,05 g/cm ³

n) Löslichkeit in Wasser	Leicht löslich
o) Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser)	Nicht bestimmt
p) Selbstentzündungstemperatur	nicht bestimmt
q) Zersetzungstemperatur	nicht zutreffend
r) Viskosität	nicht zutreffend
s) explosive Eigenschaften	Nicht bestimmt
t) oxidierende Eigenschaften	Nicht brandfördernd
9.2. Sonstige Angaben	
Dampfdruck bei 20°C	43 hPa
Dampfdruck bei 50°C	175 hPa
Weiterbrennbarkeit	Keine selbstunterhaltende Verbrennung

10. Abschnitt: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität:

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

10.2. Chemische Stabilität:

Das Produkt ist bei Lagerung unter normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Exotherme Reaktion mit: Base, Peroxide, Oxidationsmittel.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen:

Keine / keiner.

10.5. Unverträgliche Materialien:

Fernhalten von: Base, Oxidationsmittel, Peroxide.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

11. Abschnitt: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

- **Akute Toxizität:**

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

ATEmix berechnet:

ATE (inhalativ Aerosol) 4,476 mg/l

Ameisensäure 75%				
Expositionswege	Methode	Dosis	Spezies	Quelle
oral	LD50	730 mg/kg	Ratte	
inhalativ (4h) Dampf	LC50	7,85 mg/l	Ratte	
inhalativ Aerosol	ATE	0,5 mg/l		

- **Ätz- / Reizwirkung:**

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

- **Sensibilisierung der Atemwege / Haut:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- **Spezifische Zielorgan – Toxizität bei einmaliger Exposition:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- **Schwerwiegende Wirkungen nach wiederholter oder längerer Exposition**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- **Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- **Aspirationsgefahr**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- **Sonstige Angaben zu Prüfungen**

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

12. Abschnitt: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität:

Das Produkt ist nicht: Ökotoxisch.

Ameisensäure 75%					
Aquatische Toxizität	Methode	Dosis	[h]	Spezies	Quelle
Akute Fischtoxizität	LC50	130 mg/l	96	Brachydanio rerio (Zebrafisch)	

Akute Algtoxizität	ErC50	1240 mg/l	72	Selenastrum capricornutum	
Akute Crustaceotoxizität	EC50	365 mg/l	48	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)	Wachstumsrate
Akute Bakterientoxizität	EC50	46,17 mg/l			

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.3. Bioakkumulationspotenzial:

Das Produkt wurde nicht geprüft.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol / Wasser

Ameisensäure 75%	
Log Pow	-0,6

12.4. Mobilität im Boden:

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.6. Andere schädliche Wirkungen:

Es liegen keine Informationen vor.

13. Abschnitt: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

• **Empfehlung:**

Für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung der anfallenden Abfälle ist der Verwender verantwortlich. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

• **Ungereinigte Verpackungen:**

Empfehlung:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften, Mit reichlich Wasser abwaschen. Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

14. Abschnitt: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer	
• ADR, RID IMDG	UN 1760
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
• ADR, RID	ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (AMEISENSÄURE)
• IMDG	CORROSIVE LIQUID, N.O.S. (FORMIC ACID)
14.3. Transportgefahrenklassen	
• ADR, RID	8
• IMDG	8
14.4. Verpackungsgruppe	II
• ADR, RID	
Gefahrzettel	8
Klassifizierungscode	C9
Sondervorschriften	274
Begrenzte Menge (LQ)	1 L
Freigestellte Menge	E2
Beförderungskategorie	2
Gefahrnummer	80
Tunnelbeschränkungscode	E
• IMDG	
Gefahrzettel	8
Sondervorschriften	274
Begrenzte Menge (LQ)	1 L
Freigestellte Menge	E2
EmS	F-A, S-B
14.5. Umweltgefahren:	
Umweltgefährdend	Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	<i>Achtung: stark ätzend.</i>
14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	<i>nicht anwendbar</i>

15. Abschnitt: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

- Verwendungsbeschränkungen (REACH, Anhang XVII):
- Eintrag 3, Eintrag 40
- Angaben zur SEVESO III-Richtlinie
- 2012/18/EU:
- Unterliegt nicht der SEVESO III-Richtlinie

Zusätzliche Hinweise

- Zu beachten: 850/2004/EC, 79/117/EEC, 689/2008/EC

Nationale Vorschriften

- *Zusätzliche Hinweise: zu beachten: 850/2004/EC, 79/117/EEC, 689/2008/EC*
- *Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (schwach wassergefährdend) Mischungsregel gemäß VwVwS Anhang 4, Nr.3*
- *Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkung für Jugendliche Beachten (§ 22 JArbSchG)*
- *Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)*

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung:

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

16. Abschnitt: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

• Änderungen gegenüber der Vorversion:

Das Sicherheitsdatenblatt ersetzt alle vorhergehenden Versionen. ^

• Änderungen zur Vorversion 1.0

<i>Kopf- und Fußzeile</i>	<i>Aktualisierung Firmenangaben</i>
<i>Abschnitt 1</i>	<i>Aktualisierung Angaben</i>
<i>Abschnitt 2</i>	<i>Aktualisierung P-Sätze</i>
<i>Abschnitt 3</i>	<i>Aktualisierung Anteil</i>
<i>Abschnitt 8</i>	<i>Aktualisierung Parameter</i>
<i>Abschnitt 9</i>	<i>Aktualisierung Tabellenformat, Angaben</i>
<i>Abschnitt 11</i>	<i>Aktualisierung Parameter</i>
<i>Abschnitt 15</i>	<i>Aktualisierung Vorschriften</i>

• Abkürzungen und Akronyme:

<i>ACGIH</i>	<i>American Conference of Governmental Industrial Hygienists</i>	
<i>ADR/RID</i>	<i>European Agreements on the transport of Dangerous goods by Road/Railway</i>	<i>Europäisches ÜbeGips-Exkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter</i>
<i>APF</i>	<i>Assigned protection factor</i>	<i>Schutzfaktor von Atemschutzmasken</i>
<i>AVV</i>	<i>Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV)</i>	
<i>CAS</i>	<i>Chemical Abstracts Service</i>	<i>internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe</i>
<i>CLP</i>	<i>Classification, labeling and packaging (Regulation (EC) No. 1272/2008)</i>	<i>Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)</i>
<i>DNEL</i>	<i>Derived No-Effect Level</i>	<i>Abgeleitete Expositionshöhe ohne</i>

GIMA Gips-Ex

Version 2.0 / ersetzt Version 1.0

EC10	Effective concentration at 10% mortality rate	Beeinträchtigung Effektive Konzentration bei einer Sterblichkeitsrate von 10%
EC50	Half maximal effective concentration	Mittlere effektive Konzentration
ECHA	European Chemicals Agency	Europäische Chemikalienagentur
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances	Europäische Datenbank kommerzieller Altstoffe
ELINC	European List of Notified Chemical Substances	
EPA	Siehe HEPA	Siehe HEPA
GHS	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals	
HEPA	High efficiency particulate air filter	Hoch effizienter Luftfiltertyp
IATA	International Air Transport Association	Internationale Flug-Transport-VeGips-Exigung
IMDG	International agreement on the Maritime transport of Dangerous Goods	Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr
IUPAC	International Union of Pure and Applied Chemistry	Internationale Union für Gips-Exe und angewandte Chemie
LC10	Lethal concentration at 10% mortality rate	Tödliche Konzentration bei einer Sterblichkeitsrate von 10%
LC50	Median lethal concentration	Median-Letalkonzentration (mittlere tödliche Konzentration eines Stoffes)
LD10	Lethal dose at 10% mortality rate	Letale Dosis bei einer Sterblichkeitsrate von 10%
LD50	Median lethal dose	Mittlere letale Dosis
MEASE	Metals estimation and assessment of substance exposure	
NOEC	No observed effect concentration	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	Persistent, bio-accumulative and toxic	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PROC	Process category	Verfahrenskategorie
REACH	Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Regulation (EC) No. 1907/2006)	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (Verordnung Nr. (EG) 1907/2006)
SDB	Sicherheitsdatenblatt	
STOT	Specific target organ toxicity	Spezifische Zielorgantoxizität
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	
UVCB	Substances of Unknown or Variable composition, Complex reaction products or Biological materials	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien
vPvB	Very persistent, very bioaccumulative	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe	

- **Wortlaut der Gefahrenhinweise:**

- H318 Verursacht schwere Augenschäden*
- H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.*
- H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.*
- H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.*
- H331 Giftig bei Einatmen.*
- H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.*

- **Schulungshinweise:**

Zusätzliche Schulungen, die über die vorgeschriebene Unterweisung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen hinausgehen, sind nicht erforderlich.